

**Hochschulanzeiger
Nr. 207/2024 vom 8. August 2024**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs
Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of
Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 7. August 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 7. August 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die nach § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 17. Juli 2024 beschlossene und vom Prüfungsausschuss des Shanghai-Hamburg College an der University of Shanghai for Science and Technology am beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung des chinesisch-deutschen Bachelorstudiengangs Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' an der University of Shanghai for Science and Technology und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt. Das Präsidium der University of Shanghai for Science and Technology hat am 1. Juli 2024 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Partnerhochschulen

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Sprache

§ 3 Akademische Grade

§ 4 Studienziel

§ 5 Praxisausbildung in der Industrie oder im Handel

§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Modularisierung und Studienplan

§ 7 Studienfachberatung

§ 8 Ablegung der Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Prüfende

§ 11 Prüfungsleistungen, Prüfungsanmeldung

§ 12 Mündliche Prüfungen

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung

§ 15 Abschlussdokumente

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

2. Teil Bachelorstudium Wirtschaft

I. Bachelorprüfung

§ 19 Bachelorprüfung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaft

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Abschlussprüfung

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

§ 22 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Nachteilsausgleich

II. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Geltungsbeginn

Präambel

Der Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2' (im Folgenden Bachelorstudiengang Wirtschaft) ist ein gemeinsamer chinesisch-deutscher Studiengang der University of Shanghai for Science and Technology (im Folgenden USST) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (im Folgenden HAW Hamburg). Der Studiengang wird am Shanghai-Hamburg College (SHC) in Shanghai durchgeführt.

Die Abschlüsse Bachelor of Economics (B.Ec.) der USST und Bachelor of Science (B.Sc.) der HAW Hamburg bieten Studierenden der USST eine Grundlage insbesondere für eine Tätigkeit in Unternehmen mit Deutschlandbezug. Um die Studierenden auf die hohen fachlichen und sprachlichen Anforderungen, die eine solches Arbeitsfeld mit sich bringt, vorzubereiten, wird ein Teil des Lehrstoffs durch Professor*innen der HAW Hamburg in deutscher Sprache durchgeführt. Der Studiengang nimmt im zweijährigen Turnus Studierende auf.

Das Studienangebot richtet sich hauptsächlich an chinesische Studierende, die an der USST in dem Studiengang Wirtschaft am Shanghai-Hamburg College studieren. Durch diese besondere Ausbildung durch Professor*innen der Fakultät Wirtschaft und Soziales (im Folgenden W&S) sollen sowohl fachtechnische Inhalte als auch die besonderen deutschen Termini im Bereich der Wirtschaft erworben werden. Neben diesen rein fachlich relevanten Ausbildungszielen steht die studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) durch Einbeziehung einer Praxisphase im Vordergrund. Dabei ist es ein wesentliches Ziel, die Studierenden mit den praktischen Anwendungen und Tätigkeiten innerhalb ihres zukünftigen Berufsfeldes vertraut zu machen.

Die zweisprachliche Ausbildung gibt den Studierenden die Möglichkeit, innerhalb ihrer Muttersprache fachtheoretische Grundlagen und Vertiefungen zu erlernen und durch die Vermittlung von etwa ein Drittel des Stoffinhaltes der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung in deutscher Sprache auch eine gute fachsprachliche Kompetenz zu entwickeln. Daneben erhalten die Studierenden durch die Professor*innen der HAW Hamburg, die die fachliche Ausbildung in deutscher Sprache erteilen, Einblicke in die deutsche Kultur und das wirtschaftliche Leben in Deutschland.

Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung der Praxisausbildung im Ausland, hier speziell in Deutschland bei deutschen Firmen.

1. Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Partnerhochschulen

Partnerhochschulen sind in dieser Prüfungs- und Studienordnung die USST und die HAW Hamburg. Für die fachlich inhaltlichen Belange ist bei der HAW Hamburg die Fakultät Wirtschaft und Soziales zuständig. Über die Zusammenarbeit wurde ein Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossen. In diesem Kooperationsvertrag sind statusrechtliche und grundlegende prüfungsrechtliche Entscheidungen festgelegt.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Sprache

(1) Die Partnerhochschulen führen die akademische Ausbildung in dem Studiengang Wirtschaft gemeinsam durch. Das Ziel des Studiums ist die Erlangung des B.Sc. im Bereich Wirtschaft. Das Studium dient sowohl dem Erwerb der erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen als auch der notwendigen sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen. Letztere beinhalten zum einen die Fähigkeiten, sich in Chinesisch und Deutsch angemessen verständigen zu können, und zum anderen die Fähigkeiten, andere Kulturbereiche zu verstehen und in ihnen eine Berufstätigkeit ausüben zu können.

(2) Der Studiengang Wirtschaft wird im zweijährigen Turnus angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre, die maximale Studiendauer sechs Jahre. Das Studium ist in Studienjahre eingeteilt. Das Studienjahr beginnt jeweils zum Wintersemester und endet jeweils zum Ende des nächstfolgenden Sommersemesters. Das Studienjahr wird in Semester unterteilt. Bestandteil des Hauptstudiums ist eine 18 Wochen dauernde, hochschulgelenkte, studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie oder im Handel.

(4) Lehr- und Prüfungssprachen sind deutsch und chinesisch.

§ 3 Akademische Grade

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die HAW Hamburg den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.). Zusätzlich verleiht die USST den akademischen Grad Bachelor of Economics (B.Ec.), wenn die Bachelorprüfung mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ gemäß § 22 Absatz 3 bestanden ist.

§ 4 Studienziel

Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaft ist der Erwerb von Kompetenzen, die erforderlich sind, um in dem entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und übergreifend Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Zusätzlich sollen die Studierenden in der Lage sein, die erworbenen Kenntnisse in chinesischer und deutscher Sprache zu vertreten.

§ 5 Praxisausbildung in der Industrie oder im Handel

(1) In dem Bachelorstudiengang Wirtschaft ist eine studienfachnahe berufspraktische Tätigkeit (Praxisausbildung) in der Industrie oder im Handel im Umfang von 18 Wochen integriert. Die Praxisausbildung soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte kaufmännische Tätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranzuführen. Die Studierenden ha-

ben die Möglichkeit, theoretisch erworbene Kenntnisse und Kompetenzen aus verschiedenen Disziplinen auf komplexe praktische Probleme anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennen gelernt und vertiefte Einblicke in organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens gewonnen werden. Die Praxisausbildung sollte vornehmlich in deutschen oder deutsch-chinesischen Unternehmen in China oder Deutschland durchgeführt werden und ist im vierten Studienjahr abzuleisten.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt eine prüfende Person als Beauftragte*n für Praktikumsangelegenheiten ein, deren*dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikant*innen zu beraten und die Praktikumsuche der Studierenden zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung in der Industrie müssen die Studierenden gegenüber der*dem Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten nachweisen. Die*Der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung für den Prüfungsausschuss.

(3) Durch die*den Beauftragte*n für Praktikumsangelegenheiten werden den Studierenden zwei betreuende Prüfer*innen zugewiesen, deren Aufgabe es ist, die Studierenden in der Praxisausbildung zu betreuen und zu beurteilen. Dabei soll eine prüfende Person der USST angehören und eine der HAW Hamburg. Die Praxisphase wird mit einem Praktikumsbericht gemäß § 11 Absatz 2 Buchstabe k als Prüfungsleistung abgeschlossen. Für die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung in der Praxis einschließlich Praktikumsbericht werden 30 Credit Points (CP) vergeben. Die Note der Praxisphase ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen der Prüfenden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung in der Praxis einschließlich Referat mit 10 gewichtet (§ 22 Absatz 2).

(4) Zu Beginn der Praxisausbildung müssen alle Leistungen der ersten beiden Studienjahre erbracht sein. Über Ausnahmen entscheidet die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten, Modularisierung und Studienplan

(1) Es gibt folgende Lehrveranstaltungsarten:

a) Seminaristischer Unterricht (SeU)

Der seminaristische Unterricht ist eine Lehrveranstaltungsart, bei der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden erfolgt. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

b) Übung (Üb)

Die Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bewältigen haben.

c) Seminar (Sem)

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden anhand eigener Referate das selbstständige Erarbeiten eines Themas, die sachgerechte Literaturrecherche sowie eine überzeugende Argumentation und Präsentation erlernen.

d) Projekt (Pro)

Das Projekt ist eine modulübergreifende Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden unter Supervision und Moderation der Lehrenden in Gruppenarbeit die Lehrveranstaltung gestalten. Dabei sollen die Studierenden selbstständig Ansätze zur Lösung von Problemen entwickeln und umsetzen.

e) Kolloquium (Koll)

Hierbei erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen konkrete Aufgabenstellungen über einen längeren Zeitraum hinweg weitgehend selbstständig. Die*Der Lehrende erörtert die Aufgaben und deren Fortschritt in definierten Abständen mit den Studierenden und gibt Hilfestellungen. Von den Studierenden werden Protokolle oder Zwischenberichte gefertigt.

(2) Für die Lehrveranstaltungsart Projekt besteht eine Anwesenheitspflicht für alle laut Lehrplan festgelegten Stunden. Ist die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit 0 Prozentpunkten beziehungsweise "nicht bestanden" bewertet.

(3) Das gesamte Studium ist in Module eingeteilt. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Das Lehr- und Prüfungsangebot für den Bachelorstudiengang Wirtschaft ergibt sich aus dem Studienplan gemäß § 19 Absatz 2. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, ausgewiesen Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(4) Im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung werden mindestens 30% des Lehrangebots des zweiten bis vierten Studienjahres beziehungsweise des Prüfungsangebots von Professor*innen der HAW Hamburg in deutscher Sprache erteilt beziehungsweise erbracht. Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, blended-learning- oder eLearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Durch eine Studienfachberatung sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Information über Einzelheiten und Gestaltung des Studienablaufs;
- Studienfachberatung bei Überschreiten der Prüfungsfristen nach § 8.

(2) In den ersten beiden Studienfachsemestern sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss (§ 9) wahr. Insbesondere zur Klärung fachspezifischer Probleme können andere Prüfende herangezogen werden.

§ 8 Ablegung der Prüfungen

(1) Haben Studierende eine vorgeschriebene Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung desselben Studiengangs endgültig nicht bestanden, können sie an den Prüfungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch, wenn entsprechende vorgeschriebene Prüfungen anderer Studiengänge mit den gleichen Prüfungsgegenständen nicht bestanden wurden, es sei denn es handelt sich um Wahlpflichtprüfungen.

(2) Die erforderlichen Prüfungsleistungen des jeweiligen Semesters sollen spätestens bis zum Ende des jeweiligen Studienjahres erfolgreich abgelegt und die Ergebnisse zusammen mit den sonstigen Bescheinigungen dem Prüfungsamt der USST unverzüglich vorgelegt werden.

(3) Die Zwischenprüfung (Goethe-Zertifikat B1, § 11 Absatz 2 Buchstabe g) muss spätestens zu

Beginn des fünften Semesters gemäß § 13 Absatz 5 erfolgreich abgelegt worden sein. Widrigenfalls ist eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des fünften und aller höheren Semester nicht gestattet.

(4) Die Sprachprüfung Goethe-Zertifikat B2 (§ 11 Absatz 2 Buchstabe f) muss spätestens vor Beginn der Abschlussprüfung erfolgreich gemäß § 13 Absatz 5 abgelegt worden sein.

(5) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung (§ 21) ist zweimal möglich, jeweils innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Dazu müssen die Studierenden jeweils innerhalb einer Frist von einer Woche einen Antrag beim Prüfungsamt der USST stellen. Ist die Abschlussprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, haben die Studierenden die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an: die*der Vorsitzende des Prüfungsamtes der USST, die*der Dekan*in des SHC, ein professorale*r Fachkoordinator*in des SHC, ein*e professorale*r Fachkoordinator*in der HAW Hamburg, ein wissenschaftliche*er Mitarbeiter*in der HAW Hamburg und ein*e Studierende*r. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die der HAW Hamburg zugehörigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen vom jeweils Dekanat der Fakultät W&S für zwei Jahre bestimmt. Der*die Fachkoordinator*in des SHC wird von der Gemeinsamen Kommission des SHC jeweils für zwei Jahre bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der HAW Hamburg berichten jährlich im Fakultät- und Departmentssrat.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertre-tende*n Vorsitzende*n. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungs-gemäß geladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsit-zenden Mitglieds, bei seiner*ihrer Abwesenheit die seiner*ihrer Stellvertretung. Der Prüfungsaus-schuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfah-ren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angeufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen insbesondere Klausuren und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Er bedient sich dabei des Prüfungsamtes der USST. Für das jeweilige Semester wird ein Prüfungsplan ausgelegt. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind vom Prüfungsamt der USST spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss überwacht den Prüfungsplan und die Prüfungstermine und kann besondere Prüfungstermine vorsehen.

§ 10 Prüfende

- (1) Zur prüfenden Person kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der USST oder an der HAW Hamburg lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professor*innen können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende können nur für die von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen zu Prüfenden bestellt werden. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die betreuenden Prüfenden für die Bachelorarbeit (§ 20) der Studierenden. Die Prüfenden sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig, nach Möglichkeit 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der bestellten Prüfenden die vier Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung nach § 21, wobei mindestens ein Mitglied Prüfende*r der HAW Hamburg sein muss.
- (4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Prüfungsleistungen, Prüfungsanmeldung

- (1) Prüfungsleistungen (PL) werden auf Grund einer in Absatz 2 geregelten Prüfungsform für jeweils ein Modul erbracht; sie werden bewertet und benotet.
- (2) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:
 - a) Klausur (K) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten.
 - b) Mündliche Prüfung (mPr) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - c) Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Wochen.
 - d) Referat (Ref)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
 - e) Laborprüfung (Lp) (kontrollierte Form der Leistung)

Eine Laborprüfung besteht aus einem Laborabschluss und am Ende der Lehrveranstaltung aus einer abschließenden Überprüfung der Leistung. Bei dieser Überprüfung sollen die Studierenden eine experimentelle Aufgabe allein und selbstständig lösen. Die Dauer der

Überprüfung beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

f) Sprachprüfung (Sp) (kontrollierte Form der Leistung)

Die Sprachprüfungen werden als externe Prüfungen durch das Goethe Institut (Goethe-Zertifikat B1 und Goethe-Zertifikat B2) nach deren Durchführungsbestimmungen abgenommen.

g) Zwischenprüfung (Zp) (kontrollierte Form der Leistung)

Die Zwischenprüfung ist eine Sprachprüfung (Sp), mit der der erste Studienabschnitt (Erwerb grundlegender Sprachkenntnisse) abgeschlossen wird.

h) Test (kontrollierte Form der Leistung)

Ein Test ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit in Form einer Klausur, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 15, höchstens 90 Minuten.

i) Portfolio-Prüfung (PP)

Eine Portfolio-Prüfung ist eine Prüfungsform, die aus maximal vier Prüfungselementen besteht. Für die Portfolio-Prüfung sollen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen verwendet werden. Die möglichen verwendbaren Prüfungsformen ergeben sich aus den in § 11 Absatz 2 genannten Prüfungsformen (a, b, c, d) sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Die*der Prüfende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, mit welchen Prüfungselementen und mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungselemente die Portfolio-Prüfung stattfinden soll. Die einzelnen Prüfungselemente führen bei einer Prüfungsleistung entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der Prüfungsform nicht überschreiten, wenn diese als einziges Prüfungselement gewählt werden würde.

j) Take-Home Prüfung (THP)

Eine Take-Home Prüfung besteht aus der eigenständigen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Prüfungsaufgaben, die von der*dem Studierenden ortsunabhängig unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der festgelegten Bearbeitungszeit erfolgt. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 300 Minuten. Die Prüfungsdauer setzt sich aus der Bearbeitungszeit und der Zeit, die den Studierenden für die Erstellung und den Down- und Upload der Prüfungsunterlagen eingeräumt wird, zusammen. Die Prüfung erfolgt über die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme oder Lernplattformen. Den Studierenden soll vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Software-, Kollaborations- Videokonferenzsystemen oder Lernplattformen vertraut zu machen. Bei der Abgabe versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

k) Praktikumsbericht (PB)

Ein Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, in der die oder der Studierende die wesentlichen Inhalte einer praktischen Tätigkeit in Form eines Fachberichtes mit einem Umfang von 15 bis 18 Seiten zusammenfasst. Zum

Praktikumsbericht gehört zudem ein mündlicher Vortrag von 5 bis 15 Minuten Dauer. Die bei dem Vortrag vorgestellten Präsentationen beziehungsweise Grafiken sind den Prüfenden in schriftlicher oder elektronischer Form zu übergeben.

- (3) Die Prüfungsleistungen müssen von einer nach § 10 Absatz 1 prüfenden Person mit den in § 13 Absatz 2 festgelegten Noten (Prozentbewertung) bewertet werden.
- (4) Sind für eine Prüfung mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die prüfende Person bekannt gegeben. Die prüfende Person informiert die Studierenden zudem über die jeweilige Dauer der Prüfung sowie die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) Die Prüfungstermine sowie die Dauer der Prüfungen werden auf der Webseite der USST bis zur zwölften Semesterwoche vom Studierendensekretariat bekanntgegeben.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Modulen verantwortlich jeweils nur von einer prüfenden Person zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Die Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt und muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche prüfende Person setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der beisitzenden Person fest.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der USST und der HAW Hamburg als Zuhörer*innen zugelassen. Im Übrigen sind Studierende zu bevorzugen, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der*des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn von Nachteil sein kann.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Zu bewerten sind jeweils die Leistungen der einzelnen Studierenden. Arbeiten von Gruppen können für Einzelne nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ermöglicht. Ferner muss in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die einzelnen Studierenden den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten können. Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches auch dazu dient, festzustellen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch eine Prozentbewertung, die von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt wird. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt folgendes Schema:

Prozente (Bewertung)	Note (Benotung)	Beschreibung
genau 100 %	= ausgezeichnet	= eine besonders herausragende Leistung,
weniger als 100 % bis genau 90 %	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
weniger als 90 % bis genau 80 %	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
weniger als 80 % bis genau 70 %	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
weniger als 70 % bis genau 60 %	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
weniger als 60 %	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei der Berechnung von Bewertungen wird mit Nachkommastellen gerechnet, das Ergebnis wird bei Nachkommastellen oberhalb und gleich 0,5 aufgerundet, unterhalb von 0,5 abgerundet.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Prozentbewertungen der Prüfungsleistungen werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Bei den Prüfungsleistungen können die Studierenden im Falle einer Bewertung mit weniger als 60 % beziehungsweise nicht ausreichender Benotung beantragen, dass die Prüfungsleistung von einer*em zweiten Gutachter*in bewertet wird, die*der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Die Prozentbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertungen.

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 60 % bewertet und mit der Note "ausreichend" benotet wird. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der Prozentbewertungen zu den Einzelnoten nach Absatz 2.

(6) Die Bewertung von Tests (siehe hierzu § 11 Absatz 2 Buchstabe h) erfolgt in Form der Prozentbewertung, die Gesamtnote der Tests ergibt sich durch Mittelwertbildung. Die Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich dann zu 30% aus der Gesamtnote der Tests und zu 70% aus der Bewertung der abschließenden Klausur.

(7) Die Studierenden haben das Recht, über Teilergebnisse informiert zu werden.

§ 14 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Ausschluss des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Studierenden können an einer Wiederholungsprüfung teilnehmen oder die gesamte Lehrveranstaltung wiederholen und an der anschließenden Prüfung teilnehmen. Im Fall der Wiederholungsprüfung kann das Ergebnis der Prüfung nur 60% und „ausreichend“ beziehungsweise weniger als 60 % und „nicht ausreichend“ lauten. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, gilt die entsprechende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Sprachprüfungen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe f) nur im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des Goethe Instituts wiederholt werden.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten und ändern die Studierenden die Wahl des Moduls erhöht sich dadurch nicht die Zahl der Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf

die des neu gewählten Moduls angerechnet.

- (5) Die Zwischenprüfung (§ 11 Absatz 4 Buchstabe g) kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Die Bachelorarbeit (§ 20) kann einmal wiederholt werden. Die Bewertung der Wiederholung der Bachelorarbeit kann nur 60% und "ausreichend" beziehungsweise weniger als 60% und "nicht ausreichend" lauten. Die Wiederholung muss innerhalb von vier Monaten nach Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden.
- (7) Die Abschlussprüfung (§ 21) kann zweimal wiederholt werden.
- (8) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.
- (9) Die Regelungen des freien Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen; dies gilt auch für die Tests innerhalb der Prüfungsleistung Klausur (§ 11 Absatz 2 Buchstabe h).

§ 15 Abschlussdokumente

- (1) Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Bachelor-Prüfungszeugnisses (§ 22) erfüllt sind, ist innerhalb von vier Wochen durch das Prüfungsamt der USST und durch den*die professoralen*e Fachkoordinator*in der HAW Hamburg jeweils ein Zeugnis auszustellen. Dabei wird das Zeugnis der USST in chinesischer Sprache und das Zeugnis der HAW Hamburg in deutscher Sprache ausgestellt. Die in deutscher Sprache erbrachten Prüfungsleistungen sind zu kennzeichnen.
- (2) Von dem Prüfungsamt der USST wird über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis in chinesischer Sprache ausgestellt, das ein Foto der*des Studierenden und eine Zeugnisnummer enthält. Außerdem wird eine Notenbescheinigung in chinesischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Präsidenten der USST oder durch eine von ihm beauftragte Person unterzeichnet.
- (3) Das deutsche Zeugnis wird durch den*die professoralen*e Fachkoordinator*in unterzeichnet. Es enthält zwei Daten: Das Datum der Ausstellung des Prüfungszeugnisses und das Datum des Bestehens. Das Ausstellungsdatum ist der Tag, an dem das Bestehen der Prüfung festgestellt wird. Das Bestehen der Prüfung ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden worden ist; dies ist in der Regel der Tag der abschließenden Bewertung der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung. Das Bachelor-Prüfungszeugnis enthält die Bezeichnungen der Prüfungsleistungen und deren Noten. Im Bachelor-Prüfungszeugnis wird zusätzlich das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Note der Abschlussprüfung angegeben.
- (4) Nach den Vorgaben des § 3 wird über die bestandene Bachelorprüfung eine Urkunde mit dem jeweiligen akademischen Grad ausgestellt.
- (5) Zusammen mit den Zeugnissen wird ein Diploma Supplement nach den Vorgaben des ECTS-Leitfadens sowie ein Transcript of Records ausgestellt. Das Diploma Supplement und Transcript of Records werden in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Wer das Studium beendet, ohne die entsprechende Bachelorprüfung bestanden zu haben, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Bescheinigung über die Exmatrikulation von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen mit Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die entsprechende Abschlussprüfung und die gesamte

Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist. Die Bescheinigung wird in chinesischer und deutscher Sprache ausgestellt.

(7) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. Die anerkannten Leistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Über Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden.

(5) Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende bei einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die*der jeweilige Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, werden die Studierenden nicht von der Fortführung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die Studierenden werden unverzüglich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der*Dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt das vorsitzende Mitglied oder der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Unterstützen Studierende einen Täuschungsversuch, gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Anderenfalls ist den Studierenden alsbald erneut Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Werden die Prüfungsleistungen Klausur, Hausarbeit, Referat, Laborprüfung oder Sprachprüfung nach § 11 Absatz 2 oder die Bachelorarbeit nach § 20 nicht fristgemäß erbracht oder erscheinen Studierende zu einem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung nach § 11 Absatz 2 Buchstabe

b) beziehungsweise zur Abschlussprüfung (§ 21) nicht, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Prüfungsleistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die vorgenannten Regelungen gelten für Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend.

§ 18 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können Prüfungen aus wichtigem Grund unterbrechen.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass eine Erkrankung vorliegt. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfungsleistung in dem betreffenden Modul mit der Note "nicht ausreichend" beziehungsweise 0 % bewertet.

(4) § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

2. Teil Bachelorstudium Wirtschaft

I. Bachelorprüfung

§ 19 Bachelorprüfung, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Wirtschaft

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus der Praxisausbildung (§ 5), den Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2, der Bachelorarbeit (§ 20) und der Abschlussprüfung (§ 21).

(2) Das Studium der Wirtschaft umfasst die Module gemäß nachstehendem Studienplan, die jeweils durch die zugeordneten, Prüfungsleistungen abzuschließen sind. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF*
		1. Studienjahr							
Spr	IWA1	Deutsch I	1	G1 EG1	SeU Üb	20	18,89 3,33	PL PL	K mPr
QM	IWA2	Höhere Mathematik I	1	HM1	SeU	5	4,44	PL	K
BWL	IWA3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das Rechnungswesen	1	BA1	SeU	6	5,33	PL	K
Spo	IWA4	Sport I	1	SP1	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
		<i>Summe 1. Semester</i>				31,5			

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF*
Spr	IWA5	Deutsch II	2	G2	SeU	20	18,89	PL	K
				EG2	Üb		3,33	PL	mPr
Spr	IWA6	Prüfung "Goethe-Zertifikat B1"	2	CG1	-	2	-	-	Zp
QM	IWA7	Höhere Mathematik II	2	HM2	SeU	5	4,44	PL	K
Spo	IWA8	Sport II	2	SP2	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
Re	IWA9	Ethik und Recht	2	EL	SeU	1	1,78	PL	K
		<i>Summe 2. Semester</i>				28,5			
		2. Studienjahr							
Spr	IWA10	Deutsch III	3	G3	SeU	8	8,89	PL	K, mPr
				LT1	Üb	1	1,11	PL	mPr
Inf	IWA11	Informatik	3	Inf	SeU	4	3,56	PL	K
BWL	IWA12d	Interkulturelle Kommunikation und Management	3	IntCom	SeU	5	4,44	PL	K, H, Ref, PP, THP
VWL	IWA13	Mikroökonomie und Grundlagen der internationalen VWL	3	IntEco	SeU	6	5,33	PL	K
BWL	IWA14	Wirtschaftsinformatik	3	BI	SeU	2	1,78	PL	H, K, Ref
Spo	IWA15	Sport III	3	SP3	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
Pol	IWA16	Politik und Soziales I	3	PS1	SeU	2	3,56	PL	K
Pol	IWA17	Chinesische Geschichte	3	CH	SeU	1	1,78	PL	K
		<i>Summe 3. Semester</i>				29,5			
Spr	IWA18	Deutsch IV	4	G4	SeU	4	4,44	PL	K, mPr
				CG	SeU	1	1,11	PL	K, mPr
				LT2	Üb	1	1,11	PL	mPr
QM	IWA19	Quantitative Methoden	4	QM	SeU	6	5,33	PL	K
BWL	IWA20	Rechnungswesen	4	Acc	SeU	5	4,44	PL	K
InKo	IWA21d	Internationales Marketing	4	IntMark	SeU	5	4,44	PL	PP, H, K, Ref, THP
Inf	IWA22d	Human Resource Management	4	HRM	SeU	5	4,44	PL	PP, H, K, Ref, THP
VWL	IWA23	Makroökonomie	4	Eco	SeU	3	2,67	PL	K
Spo	IWA24	Sport IV	4	SP4	Üb	0,5	1,78	PL	Lp
		<i>Summe 4. Semester</i>				30,5			
		3. Studienjahr							
Spr	IWA25	Deutsch V	5	G5	SeU	6	6,67	PL	K, mPr
Spr	IWA26	Business Englisch I	5	BE1	SeU	5	5,56	PL	K, mPr
AW	IWA27	Internationaler Handel	5	IntTr1	SeU	6	5,33	PL	K
AW	IWA28d	Internationale Wirtschafts- und Handelspolitik	5	IntTr2	SeU	5	4,44	PL	PP, H, K, Ref, THP
QM	IWA29d	WTO Regeln und Fallstudien	5	WTO	SeU	5	4,44	PL	PP, H, K, Ref, THP
Pol	IWA30	Geschichte, Politik und Soziales II	5	PS2	SeU	1	1,78	PL	K
		<i>Summe 5. Semester</i>				28,0			
Spr	IWA31	Deutsch VI	6	G6	SeU	4	4,44	PL	K, mPr

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF*
Spr	IWA32	Business Englisch II	6	BE2	SeU	5	5,56	PL	K, mPr
WA	IWA33d	Marktforschung	6	MSF	SeU	5	4,44	PL	H, K, Ref, PP, THP
AW	IWA34	Internationaler Zahlungsverkehr und Versicherung	6	IntSeln	SeU	4	3,56	PL	K
AW	IWA35	Internationale Investition und Finanzierung	6	IntInvFin	SeU	5	4,44	PL	K
WP	IWA36	Wahlpflichtmodul 1	6	Elec1	SeU	4	3,56	PL	K
Re	IWA37d	Unternehmertum	6	ENT	SeU	5	4,44	PL	H, K, Ref, PP, THP
		<i>Summe 6. Semester</i>				32,0			
		4. Studienjahr							
Spr	IWA38	Prüfung "Goethe-Zertifikat B2"	7	CG2	-	4	-	-	Sp
BWL	IWA39	Internationales Supply Chain Management	7	IntSCM	SeU	2	1,78	PL	K
BWL	IWA40d	Internationale Logistik	7	IntLog	SeU	5	4,44	PL	PP, H, K, Ref, THP
WP	IWA41	Wahlpflichtmodul 2	7	Elec2	SeU	4	3,56	PL	K
Prax	IWA42	Praxisphase	7&8	Intern	Koll	30	2	PL	PB
BPr	IWA43	Bachelor-Kolloquium	8	BTPres	Koll	3	1	PL	AP
	IWA44	Bachelorarbeit	8	BT	-	12	-		BT
		<i>Summe 7. & 8. Semester</i>				60,0			

Abkürzungen:

MG	Modulgruppe	AW	Außenwirtschaft
		BPr	Bachelorprojekt
		BWL	Betriebswirtschafts
		Inf	Informatik
		Pol	Politik, Geschichte und Soziales
		Prax	Praxisausbildung und Referat
		QM	Quantitative Methoden
		Re	Recht
		Spo	Sport
		Spr	Sprachausbildung
		VWL	Volkswirtschaft
		WP	Wahlpflichtmodul
		Nr.	Modulnummer
Sem	Semester		
Kbez	Kurzbezeichnung		
LVA	Lehrveranstaltungsart	Prak	Laborpraktikum
		Pro	Projekt, Kleingruppenprojekt
		SeU	Seminaristischer Unterricht
		Üb	Übung
		Koll	Kolloquium
CP	Credit Points		

SWS	Semesterwochenstunden		
PA	Prüfungsart	PL	Prüfungsleistung (benotet)
PF	Prüfungsform	H	Hausarbeit
		K	Klausur (kontrollierte Form der Leistung)
		mPr	Mündliche Prüfung
		PP	Portfolio-Prüfung
		Ref	Referat
		Sp	Sprachprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		THP	Take-Home Prüfung
		Zp	Zwischenprüfung (kontrollierte Form der Leistung)
		AP	Abschlussprüfung nach § 21
		BT	Bachelorarbeit nach § 20
	PB	Praktikumsbericht	

*) Bei Angabe von mehr als einer Prüfungsform gilt die erstgenannte als regelhafte Prüfungsform und die nachfolgenden als alternative Prüfungsformen, die – nach Ankündigung der Lehrenden zu Semesterbeginn – eingesetzt werden können.

(3) Die Prüfungsleistung bei der Sprachausbildung ist sowohl schriftlich als auch mündlich zu erbringen. Die Zusammensetzung der Bewertung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung ist von der prüfenden Person vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) Bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 ist aus dem nachstehenden beispielhaften Angebot eine Zusammenstellung so zu wählen, dass in der Summe je vier Credit Points erreicht werden. Die Zusammenstellung der gewählten Wahlpflichtmodule muss sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammensetzen, es dürfen keine Themen doppelt gewählt werden. Die Note ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelbewertungen.

MG	Nr.	Modul	Sem	Kbez	LVA	CP	SWS	PA	PF
WP1 Wahlpflichtmodul									
WP	IWA36.1	Internationale Wirtschaftsverhandlungen	6	IBN	SeU	2	1,78	PL	K
	IWA36.2	Geld- und Bankenwesen	6	MuB	SeU	2	1,78	PL	K
	IWA36.3	Innovationsmanagement	6	IM	SeU	2	1,78	PL	K
	IWA36.4	Futures, Optionen und Derivate	6	FOD	SeU	2	1,78	PL	K
WP2 Wahlpflichtmodul									
WP	IWA41.1	Statistik	7	Stat	SeU	2	1,78	PL	K
	IWA41.2	Wissenschaftliches Arbeiten	7	AcRes	SeU	2	1,78	PL	K
	IWA41.3	Wirtschaftsrecht	7	BL	SeU	2	1,78	PL	K
	IWA41.4	E-Business	7	Ebus	SeU	2	1,78	PL	K

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (BT) ist eine schriftlich ausgearbeitete theoretische oder empirische Abschlussarbeit. In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus den wissenschaftlichen, anwendungsorientierten oder beruflichen Tätigkeitsfeldern des jeweiligen Studiengangs selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person nach § 10 Absatz 1 betreut werden. Den Studierenden wird empfohlen, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so

beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sieben Semester und die erfolgreiche Praxisausbildung. Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in drei Exemplaren (ein Prüfungsexemplar - Ausfertigung für die prüfende Person -, ein Auslegeexemplar und eine Ausfertigung für die zweite prüfende Person) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt höchstens zwei Monate verlängern; die Verlängerung darf zu keiner Bearbeitungsdauer von mehr als fünf Monaten führen. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der prüfenden Person einzuholen. In Härtefällen kann vom Prüfungsausschuss eine Unterbrechung genehmigt werden. § 18 gilt entsprechend.

(4) Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens fünf Seiten in gedruckter und elektronischer Form abzugeben, die die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und deren Entwicklung darstellt. Wird die Arbeit in deutscher Sprache erstellt und abgegeben, ist diese Zusammenfassung in chinesischer Sprache anzufertigen. Die in deutscher Sprache abgefassten Exemplare oder Zusammenfassungen sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Professor*innen der HAW Hamburg sind, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zu übergeben.

(5) Zusammen mit der Bachelorarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der prüfenden Person und von einer zweiten prüfenden Person bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Bachelorarbeiten auf Chinesisch werden von einer prüfenden Person der USST betreut. Zweitprüfer*in ist in diesem Fall eine prüfende Person der HAW Hamburg. Wird die Bachelorarbeit auf Deutsch verfasst, kommt die prüfende Person der Bachelorarbeit von der HAW Hamburg und die zweite prüfende Person von der USST. Jede prüfende Person führt eine Einzelbewertung und -benotung durch, über die ein schriftliches Gutachten anzufertigen ist.

(7) Die Bachelorarbeiten werden vom SHC mit Zustimmung der*des Studierenden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt nach der Bewertung der Bachelorarbeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren.

(8) Für die Einzelbewertungen und -benotungen gilt § 13 Absatz 2. Die Prozentbewertung der Bachelorarbeit ergibt sich zu 65 % aus der Prozentbewertung der betreuenden prüfenden Person und zu 35 % der Prozentbewertung der zweiten prüfenden Person. Nachkommastellen sind entsprechend § 13 Absatz 2 zu runden. Zur Berechnung der Gesamtnote nach § 22 wird die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit mit der Zahl 12 gewichtet. Für die erfolgreich erbrachte Bachelorarbeit werden 12 Credit Points vergeben.

§ 21 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (AP) soll dazu dienen, die Bachelorarbeit vor einer Prüfungskommission zu vertreten. Dabei soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Zeit die Inhalte ihrer Bachelorarbeit vorzustellen. Die Vorstellung soll sowohl in chinesischer als auch in deutscher Sprache erfolgen. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist die erfolgreiche Ableistung aller Studien- und Prüfungsleistungen der vier Studienjahre inklusive des vorbereitenden Bachelor-Kolloquiums sowie die mit mindestens 60 % beziehungsweise „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses benennt aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden die vier Mitglieder dieser Prüfungskommission, wobei mindestens ein Mitglied eine prüfende Person der HAW Hamburg sein muss. Dieses Mitglied der Prüfungskommission soll insbesondere den in deutscher Sprache gehaltenen Teil der Prüfung beurteilen und bewerten, während die übrigen chinesischen Prüfenden den in chinesischer Sprache gehaltenen Teil der Prüfung beurteilen und bewerten sollen. Die betreuenden Erst- und Zweitprüfenden der Bachelorarbeit dürfen nicht dieser Prüfungskommission angehören. Dies gilt nicht für Prüfende der HAW Hamburg. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses an geeigneter Stelle im SHC ausgehängt und den Prüfenden rechtzeitig vorher, mindestens 14 Tage vor der Prüfung, bekannt gegeben.

(3) Die Abschlussprüfung soll mindestens 45 Minuten dauern und 60 Minuten nicht überschreiten. Etwa 15 bis 20 Minuten der Prüfung sollen in deutscher Sprache abgehalten werden.

(4) Der Inhalt der mündlichen Befragung soll sich primär auf die Bachelorarbeit sowie deren Teilgebiet aus dem Lehrinhalt des jeweiligen Bachelorstudiengangs beziehen. Fragen zu dem gesamten Spektrum der fachlichen Ausbildung des jeweiligen Bachelorstudiengangs sind zulässig, wobei jeweils nur die Bereiche des Studiengangs relevant sein sollen.

(5) Die Bewertung erfolgt durch jede prüfende Person mittels der Prozentbewertung nach § 13 Absatz 2. Die Gesamtnote ergibt sich durch Mittelwertbildung aller vier Einzelbewertungen, § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

II. Gesamtnoten und Abschlusszeugnisse des Bachelorstudiums

§ 22 Gesamtnote und Zeugnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und besteht aus den Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienjahres (§ 19), der Bachelorarbeit (§ 20) und der Abschlussprüfung (§ 21).

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Prozentwertung der Prüfungsleistungen aller vier Studienjahre und der gewichteten Prozentwertung der Gesamtnote der Bachelorarbeit sowie der gewichteten Prozentbewertung der Gesamtnote der Abschlussprüfung geteilt durch die Summe aller Gewichtungen. Die Gewichtungen ergeben sich aus den zugeordneten Credit Points innerhalb der Tabelle des Studiengangs (§ 19), mit Ausnahme der Praxisausbildung, deren Gewicht mit 10 festgelegt ist. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zuordnungstabelle der gewichteten Prozentwertung zu den Einzelnoten nach Absatz 3.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

über und genau 99,5 %		ausgezeichnet
weniger als 99,5 %	bis 90 %	sehr gut
weniger als 90 %	bis 80 %	gut
weniger als 80 %	bis 70 %	befriedigend
weniger als 70 %	bis 60 %	bestanden

(4) Das Bachelor-Prüfungszeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der USST im Bachelorstudiengang Wirtschaft berechtigende Zeugnis,
2. die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Wirtschaft,
3. die bestandenen Prüfungsleistungen (§ 19)
4. die bestandene Prüfungsleistung Praktikumsbericht während der Praxisausbildung (§ 5 Absatz 3)
5. die bestandene Bachelorarbeit (§ 20),
6. die bestandene Abschlussprüfung (§ 21),
7. der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Praxisausbildung (§ 5),

Im Übrigen wird auf § 15 verwiesen.

3. Teil Sonstige Regelungen und Schlussbestimmungen

I. Sonstige Regelungen für Prüfungen

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Bachelor-Prüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note "nicht ausreichend" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der geltenden Fassung entsprechend.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder

innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsarten in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Können Studierende den vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer Behinderungen oder Krankheiten nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Die Entscheidung ist im Einvernehmen mit beiden Hochschulen zu treffen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem ärztlichen Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

(4) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit sowie die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern. Das Nähere entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit beiden Hochschulen.

II. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Geltungsbeginn

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Bachelorstudiengänge Internationale Wirtschaft und Außenhandel mit 'Goethe-Zertifikat B2', die zum Wintersemester 2024/2025 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 7. August 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg